

Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
**der Entwässerungseinrichtung
des Marktes Kinding (BS-VE/EE)**

vom 10.12.2015

Auf Grund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Kinding folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile Kinding, Enkering, Haunstetten, Unteremmendorf, Badanhausen, Kirchanhausen, Ilbling, Pfraundorf, Kratzmühle und Berletzhausen durch folgende Maßnahmen:

1. Stauraumkanäle für die Ortsteile Enkering und Kinding mit Pumpwerk in Kinding

Infolge der Umgestaltung und Neubemessung der Kläranlage Kinding nach den gültigen Bemessungskriterien sind für den Einzugsbereich der Kläranlage mehrere Entlastungsbauwerke im Gesamtsystem der Mischwasserkanalisation notwendig geworden. Die Stauraumkanäle ergänzen die bereits vorher vorhandenen Entlastungsanlagen, die nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und tragen dazu bei, den Zufluss zur Kläranlage und den Schmutzeintrag in die Vorfluter zu begrenzen.

In Enkering ist anschließend an das vorhandene Regenüberlaufbauwerk ein Stauraumkanal DN 1000 mit Trockenwettergerinne mit einer Länge von ca. 102 m und einem Volumen von etwa 75 m³ gebaut worden.

In Kinding ist ein Stauraumkanal DN 800 mit oben liegender Entlastung auf einer Länge von etwa 440 m und einem Volumen von ca. 220 m³ entstanden. Eine neue Pumpstation ist an das bereits vorhandene Regenüberlaufbauwerk angebunden, die bei Hochwasser der Altmühl bzw. Schwarzach das zu entlastende Mischwasser über eine neue Druckleitung dem Vorfluter zuführt.

2. Elektrotechnische Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlage des Marktes Kinding

Die Kläranlage in Pfraundorf wurde elektrotechnisch saniert und die alle zu entsorgenden Außenstationen (Pumpwerke und Becken) angeschlossen. Weiterhin erfolgte eine elektrotechnische Anbindung an die Kläranlage in Kinding.

2.1. Paket I

Neuerrichtung der Elektrotechnischen Ausrüstung /Messung inkl. Prozessleitsystem der Stationen Enkering (Ringstraße), Enkering (Flurstraße), Kinding (PW Kampa) und Kinding (PW Hausler).

2.2. Paket II

Anpassung der Elektrotechnischen Ausrüstung / Messung der Stationen Ilbling, Kinding (Hopfensiegelhalle), Unteremmendorf, Kratzmühle, Kirchanhausen und zweier Stationen in Haunstetten.

2.3. Paket III

Umbau der Kläranlage in Pfraundorf inkl. Elektrotechnischen Ausrüstung / Messungen und Prozessleitsystem

3. Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage Pfraundorf

Die Kläranlage in Pfraundorf (2.400 EW) wurde durch Neubau eines Belebungsbeckens mit 580 m³, Umbau des Betriebsgebäudes, Abriss der Flachbecken 1 und 2, Aufstell- und Wendeplatzes für die mobile Schlammmentwässerung, Kompaktanlage mit Pumptechnik und E-Technik erneuert und verbessert.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
- (2) sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
- (3) sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 **Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 80 % der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Bei sonstigen unbebauten, beitragspflichtigen Grundstücken wird der Beitrag zunächst nur aus der Grundstücksfläche berechnet.

§ 6 **Beitragsatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v.H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 3.241.025 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche 0,65 €

b) pro m² Geschossfläche 6,93 €.

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 Kraft.

Kinding, den 10.12.2015

.....
Böhm
1.Bürgermeisterin